Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0620

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Oing, Saskia

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 02.02.2023

Beratungsfolge

Rat	**15.02.2023**	**TOP Ö**	**5**

Beratungsgegenstand

Aufhebung der Wettbürosteuersatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt folgende Satzung zur Aufhebung der Wettbürosteuersatzung:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Ahaus vom 19. November 2018 (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 15. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Ahaus vom 19. November 2018 (Wettbürosteuersatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung

In seiner Sitzung vom 15. November 2018 beschloss der Rat der Stadt Ahaus die Wettbürosteuersatzung, die am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Ziel der Einführung einer Wettbürosteuer war es, die Ansiedlung von Wettbüros und dadurch das Glücksspiel vor Ort eindämmen zu können.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens waren drei Wettbüros in Ahaus ansässig. Im Laufe des Jahres 2019 meldete sich ein viertes Wettbüro in Ahaus an. Dieses Wettbüro wurde im selben Jahr jedoch wieder abgemeldet. Seit August 2020 sind nur noch zwei Wettbüros in Ahaus ansässig. Die Betreiber*innen wurden erstmalig mit Bescheid vom 15. Februar 2019 zur Wettbürosteuer heran-

gezogen. Gegen diesen Bescheid legten alle Betreiber*innen Widerspruch ein. Als Begründung führten die Widerspruchsführer*innen an, dass die Verfassungsmäßigkeit der Wettbürosteuer mit dem Bruttowetteinsatz als Bemessungsgrundlage noch nicht höchstrichterlich geklärt ist.

Aufgrund der eingelegten Widersprüche wurde die Wettbürosteuer in allen nachfolgenden Bescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG NRW i. V. m. § 164 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) festgesetzt. Darüber hinaus verständigte man sich mit den Betreiber*innen der Wettbüros hinsichtlich der eingelegten und möglicher weiterer Widersprüche darauf, die Widersprüche ruhen zu lassen, bis die Verfassungsmäßigkeit der Wettbürosteuer mit dem Bruttowetteinsatz als Bemessungsgrundlage höchstrichterlich geklärt ist.

Mit Urteil vom 20. September 2022 (Az. 9 C 2.22) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer für unzulässig erklärt. Als Begründung führt das Gericht an, dass die Wettbürosteuer nach Maßgabe des Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesetz geregelten Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist. Damit hat der Bundesgesetzgeber den Gegenstand der Renn- und sonstigen Sportwetten bereits einer speziellen Besteuerung unterzogen. Dies schließt eine kommunale Aufwandsteuer neben einer Bundessteuer für denselben Gegenstand aus. Die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer ist somit generell ausgeschlossen.

Für die Stadt Ahaus bedeutet das Urteil des BVerwG, dass die Wettbürosteuersatzung aufgehoben werden muss. Darüber hinaus müssen aufgrund der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie der eingelegten Widersprüche alle bisher ergangenen Wettbürosteuerbescheide aufgehoben werden. Die geleistete Wettbürosteuer muss an die Betreiber*innen zurückgezahlt werden. Die Summe der Wettbürosteuereinnahmen der Jahre 2019 bis 2022 beläuft sich insgesamt auf etwa 110.000 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden keine Ansätze für die Wettbürosteuer gebildet, da das Urteil zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltes bereits bekannt war. Der Rückzahlungsbetrag muss noch über die Veränderungsliste zum Haushalt 2023 im Haushalt veranschlagt werden.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**Allgemeine Finanzwirtschaft**	**16.01**
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-110.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-110.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 - Wettbürosteuersatzung vom 19. November 2018